

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: HATGes. Niedersachsen § 1

Leitsatz:

Nach dem HATGes. von Niedersachsen hat die Heimarbeiterin
keinen Anspruch auf einen Hausarbeitstag.

Aktenzeichen: 1 AZR.170/57

Urteil des BAG vom 17. Januar 1958

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 170/57

4 Sa 528/56 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 17. Januar 1958
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1958 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. h.c. Nipperdey, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Senatspräsidenten Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Wieland für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 23. Januar 1957 - 4 Sa 528/56 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, deren Ehemann kriegsbeschädigt und arbeitslos ist und die kranke und pflegebedürftige Kinder hat, ist bei der Beklagten Heimarbeiterin. Jeden Werktag holt die Klägerin, manchmal auch für sie ihr Ehemann, im Betrieb der Beklagten die tägliche Arbeit ab, nämlich 500 zu montierende T-Dosen, Zwilling Dosen, Kreuzdosen oder Klemmsteine und gibt die erledigte Arbeit zurück. Die Abfertigung dauert etwa 45 Minuten. Der Ehemann der Klägerin hilft bei der Arbeit mit. Im Februar 1956 hat die Klägerin an einem Tage und im März 1956 an zwei Tagen keine Arbeit abgegeben und geholt.

Die Klägerin hat für Februar und März die Abgeltung für je einen Hausarbeitstag mit je 7,50 DM, zusammen 15,-- DM gefordert.

Das Arbeitsgericht hat der Klage für Februar 1956 stattgegeben. Für März 1956 hat es sie dagegen abgewiesen, weil es hier den Nachweis, daß die Klägerin die Gewährung eines Hausarbeitstages beantragt habe, nicht als geführt angesehen hat.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte begehrt, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist statthaft, in rechter Form und Frist eingelegt, aber nicht begründet.

Der Klägerin, die für den in Niedersachsen gelegenen Betrieb der Beklagten Heimarbeit leistet, steht nach dem niedersächsischen Gesetz betreffend hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen vom 9. Mai 1949 (GVBl. 49, 104) ein Anspruch auf einen bezahlten arbeitsfreien Wochentag im Monat nicht zu. Dieses Gesetz stellt in § 1 Abs. 1 ausdrücklich, bei der Regelung der Anspruchsvoraussetzungen auf Frauen ab, die in abhängiger Tätigkeit beruflich beschäftigt sind. Das



Erfordernis der abhängigen Tätigkeit ist entgegen der von Bulla, Mutterschutz u. Frauenarbeitsrecht, 1954 (Hausarbeitstag S. 576, Anm. 32) geäußerten Rechtsansicht im Sinne der persönlichen weisungsgebundenen Abhängigkeit zu verstehen, wie sie für den Arbeitnehmerbegriff charakteristisch ist. Wenn das Gesetz nicht, wie es in der ursprünglichen Initiativvorlage im Niedersächsischen Landtag vorgesehen war, auf das Arbeitnehmerverhältnis der Frauen abstellt, so beruht das darauf, daß die endgültige Fassung des Gesetzes auch die Beamtinnen einbeziehen wollte, für die gleichfalls das Merkmal der persönlichen Abhängigkeit kennzeichnend ist. Für die auf Grund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages tätigen Frauen ist somit mit dem Begriff der abhängigen Tätigkeit vorausgesetzt, daß es sich um Arbeitnehmerinnen handelt. Es ist allgemein anerkannt, daß Heimarbeiter keine Arbeitnehmer im Sinne der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung sind (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., § 10), es sei denn, daß sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung als Arbeitnehmer gelten oder aus Gründen der Schutzbedürftigkeit wie Arbeitnehmer behandelt werden.

Eine solche Bestimmung fehlt in dem Hausarbeitstagsgesetz Niedersachsens. Dem niedersächsischen Gesetzgeber war bei Erlaß des niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes vom 9. Mai 1949 bekannt, daß die Freizeitanordnung vom 22. Oktober 1943 die Heimarbeiterin offenbar nicht in ihre Regelung einbezogen hat, wie sich aus § 1 Satz 1 dieser Anordnung ergibt. Es waren ihm weiter die vorher ergangenen Hausarbeitstagsgesetze von Hamburg (17. Februar 1949) und Bremen (29. Juni 1948) bekannt, die ihrerseits durch ausdrückliche Vorschrift die Heimarbeiterinnen in ihren Geltungsbereich einbezogen haben, was ihnen frei stand. Wenn der niedersächsische Gesetzgeber, obwohl diese Gesetze bestanden, dennoch die Heimarbeiter in seinem Hausarbeitstagsgesetz nicht erwähnt, während er sie andererseits in dem zeitlich früheren niedersächsischen Urlaubsgesetz vom 10. Dezember 1948 in § 1 Abs. 2 ausdrücklich einbezogen hat, so muß angenommen werden, daß er den Hausarbeitstag



den Heimarbeiterinnen nicht gewähren wollte. Hinzu kommt, daß die Bestimmungen des niedersächsischen Hausarbeitstagesgesetzes, insbesondere die wichtigen § 1 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 2 in keiner Weise für die Heimarbeiterinnen passen. Das Hausarbeitstagesgesetz von Niedersachsen spricht von "Lohn", während diese Bezeichnung bei Heimarbeiterinnen in der Gesetzessprache nicht erwähnt zu werden pflegt. § 3 spricht von "unentschuldigtem Fehlen" und von einer "Arbeitsbefreiung", gebraucht also Begriffe, die nur für die Betriebsarbeiterin passen. § 4 spricht von "Arbeitnehmern" und "Arbeitgebern", benutzt also Begriffe, die gleichfalls im Heimarbeitrecht nicht verwendet werden. Alles das spricht dafür, daß das Gesetz die Heimarbeiterinnen nicht in seinen Geltungsbereich einbeziehen wollte.

Eine solche Beschränkung des Hausarbeitstages auf die Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen ist im allgemeinen deshalb gerechtfertigt, weil die Heimarbeiterinnen nicht im gleichen Umfang wie diese durch ihre Berufsarbeit und die Tätigkeit im Betrieb doppelt belastet sind. Die Heimarbeiterinnen sind hinsichtlich der Arbeitszeit nicht gebunden. Sie können bis zu einem gewissen Grad die Berufsarbeit mit der Hausarbeit verbinden und zum Teil sogar beide gleichzeitig erledigen. Auch können sie - wie das im vorliegenden Fall unstreitig geschehen ist - die Familienmitglieder zur Mitarbeit heranziehen und sich dadurch freie Zeit zur Erledigung der Hausarbeit verschaffen.

Wenn in verschiedenen Bundesgesetzen, wie dem Gesetz über Lohnzahlung an Feiertagen und dem Mutterschutzgesetz, die Heimarbeiterin in den Kreis der Berechtigten einbezogen ist, so spricht das nicht für die Rechtsansicht der Klägerin. Es bedarf eben immer noch einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, um sie den Betriebsarbeitern gleichzustellen, falls sich das nicht schon aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt.

Nicht berufen kann sich die Klägerin auch auf die Entscheidung des Senats vom 20. April 1956 (BAG 3, 23), in der auch beim Fehlen einer besonderen gesetzlichen Bestimmung der Urlaubsanspruch jedem Arbeitnehmer und ebenfalls dem Heimarbeiter zugesprochen worden ist. Der Senat hat diesen Rechts-



grundsatz aus der allgemeinen Fürsorgepflicht und aus den Erfordernissen des sozialen Rechtsstaats gefolgert, nach denen jeder Arbeitnehmer und arbeit-nehmerähnlich Beschäftigte einmal im Jahr die Möglichkeit haben soll, sich eine bestimmte Zeit zu erholen, ohne dabei seine Lebenshaltung einschränken zu müssen. Der Senat hat diesen Grundsatz ausdrücklich auf den Erholungsurlaub beschränkt. Eine ausdehnende Auslegung verträgt er nicht. So hat der Senat bereits entschieden, daß sich der Ruhegeldanspruch im Gegensatz zum Urlaubsanspruch ohne besondere Rechtsgrundlage nicht allein aus der Fürsorgepflicht herleiten lässt (AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Das muß auch für den Anspruch auf den Hausarbeitstag gelten. Dieser Anspruch kann nur aus besonderen Rechtsvorschriften hergeleitet werden. Als eine solche Vorschrift kommt nur das Hausarbeitstagesgesetz von Niedersachsen in Frage, das, wie oben dargelegt, die Heimarbeiterin nicht mitumfasst.

Der Ähnlichkeit, die zwischen dem Betriebs- und Heimarbeiter besteht und dazu geführt hat, beiden in gleicher Weise einen Urlaubsanspruch zu gewähren, steht eine Verschiedenheit beider Gruppen gegenüber, die eine absolute Gleichbehandlung verbietet, wie schon der Zweite Senat in seinem Urteil vom 19. Juni 1957 - 2 AZR 84/55 - entschieden hat. Es kommt stets auf den besonderen Sachverhalt an. Was die Doppelbelastung der berufstätigen Hausfrau anlangt, so ist diese - wie dargelegt - bei der Betriebsarbeiterin fühlbarer als bei der Heimarbeiterin, da die Betriebsarbeiterin nicht nur doppelte Arbeit zu leisten, sondern auch getrennte Arbeitsplätze und somit nicht die Möglichkeit hat, beide Arbeiten Hand in Hand gehen zu lassen. Wegen dieser sich gerade hier entscheidend auswirkenden Verschiedenheit zwischen Betriebsarbeiterin und Heimarbeiterin ist die die Heimarbeiterin auslassende Regelung des niedersächsischen Hausarbeitstagesgesetzes sinnvoll, und es besteht keine Veranlassung, das Gesetz über seinen Wortlaut hinaus auszulegen.

Es erübrigt sich daher auch, auf die Frage einzugehen, ob angesichts der Mitarbeit des Ehemannes auf



- 6 -

die Klägerin selbst überhaupt eine Arbeitszeit von mindestens 40 Stunden in der Woche entfällt.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. Meier-Scherling

Wittholz

Wieland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)